

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom	vom	vom	vom
	26.3.15		00

**Ämtliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taurus) im Ortsteil Eisenbach**

**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB**

**hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**

**Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taurus) hat am 18. 3. 2015 beschlossen, das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Im Bebauungsplan „Schulweg“ (Ortsteil Eisenbach) ist ein Wohngebiet festgesetzt. Im Zuge der nun erfolgten baulichen Nutzung hat sich ergeben, dass die bisherige Festsetzung bzgl. der zulässigen Dachformen nicht mehr den heutigen Anforderungen an zeitgemäßes Bauen entspricht.

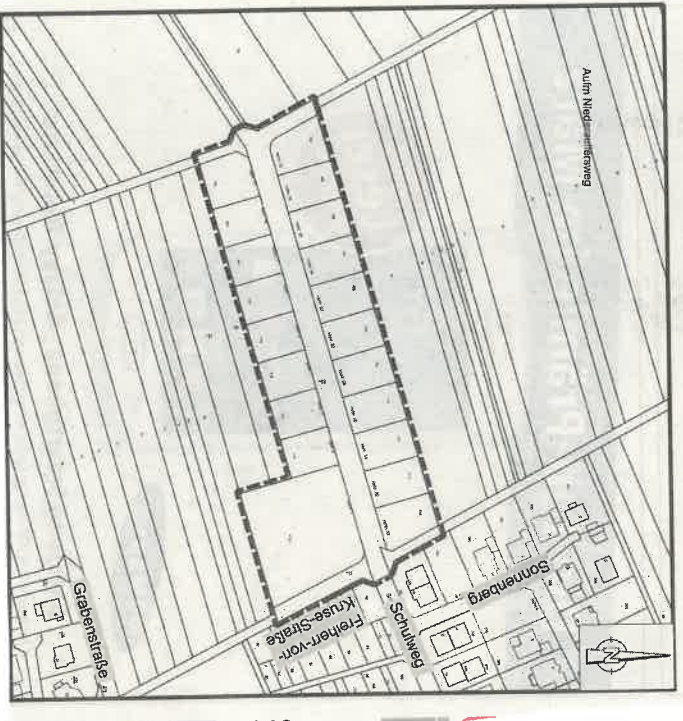
Es soll daher die Zulässigkeit von Flachdächern für einzeln stehende Garagen und Garagenanbauten neu geregelt werden.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Es wird von der Umwelprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, von einer Beeinträchtigung von in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist und der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche durch die Änderung nicht überschritten wird.

Plangebietabgrenzung für die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab)

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



**Legende**

■ Planbereich

Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ in der Zeit vom

**13. April 2015 bis einschließlich 18. Mai 2015**

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taurus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Baumt (Zl. 4), während der Dienststunden zu jedemans Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über vorgebrachte Anregungen und Hinweise wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgesichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selters (Taurus), den 23. 3. 2015

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taurus)  
Hartmann,  
Bürgermeister**

Nassauische Neue Presse vom	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom	Seltenser Kurier vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
Limburg 26.3.15			

60

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach**  
**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB**

**hier: Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 18.03.2015 beschlossen, das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Im Bebauungsplan „Schulweg“ (Ortsteil Eisenbach) ist ein Wohngebiet festgesetzt.

Im Zuge der nun erfolgten baulichen Nutzung hat sich ergeben, dass die bisherige Festsetzung bzgl. der zulässigen Dachformen nicht mehr den heutigen Anforderungen an zeitgemäßes Bauen entspricht.

Es soll daher die Zulässigkeit von Flachdächern für einzeln stehende Garagen und Garagenanbauten neu geregelt werden.

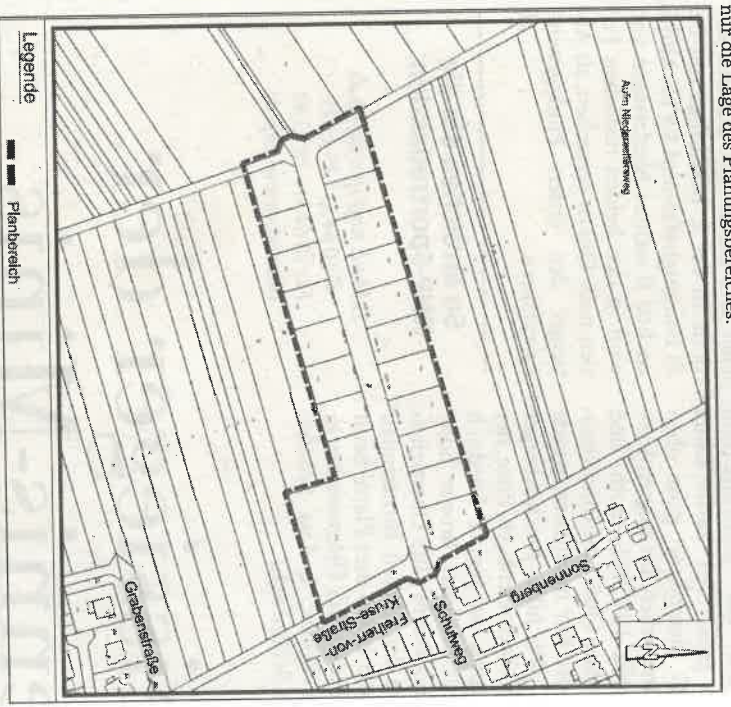
Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, von einer Beeinträchtigung von in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist und der Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche durch die Änderung nicht überschritten wird.

Plangebietsgrenzung für die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsereiches.



Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ in der Zeit vom

**13. April 2015 bis einschließlich 18. Mai 2015**

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind **montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über vorgebrachte Anregungen und Hinweise wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
**Hartmann, Bürgermeister**

Selters (Taunus), den 23.03.2015